

29.01.86

— 1 —

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes
in der Raumordnung und Bauleitplanung sowie im Fernstraßenbau
- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 16 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf in folgender Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes
in der Raumordnung und im Fernstraßenbau

A. Zielsetzung

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gehört zu den wichtigsten politischen Aufgaben der Gegenwart. Der hohe Stellenwert des Umweltschutzes, der vor allem im Rahmen von Ermessens- und Planungsentscheidungen der Verwaltung bei der Abwägung mit anderen maßgeblichen öffentlichen Belangen berücksichtigt werden muß, kommt in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften nicht genügend zum Ausdruck. Durch entsprechende Gesetzesänderungen soll das Gewicht des Umweltschutzes bei Ermessens- und Planungsentscheidungen hervorgehoben werden.

B. Lösung

Im Raumordnungsgesetz wird der Schutz des Bodens ausdrücklich in den Katalog der Raumordnungsgrundsätze aufgenommen. Durch Änderung des Bundesfernstraßengesetzes werden im Zusammenhang mit den Aufgaben der Straßenbaulast die Belange des Natur- und Umweltschutzes ausdrücklich angesprochen, damit diese Belange von den zuständigen Stellen sorgfältig berücksichtigt werden. Durch diese Gesetzesänderungen soll der Umweltschutz in der Raumordnung und im Fernstraßenbau stärker zur Geltung kommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die stärkere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes kann im Einzelfall zu Mehrkosten führen, die jedoch nicht beziffert werden können.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes
in der Raumordnung und im Fernstraßenbau

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 werden nach dem Wort "Für" die Worte "den Schutz des Bodens," eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
"Dabei ist den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

1. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gehört zu den wichtigsten politischen Aufgaben der Gegenwart. Dies erfordert eine ständige Überprüfung der Gesetze und Vorschriften daraufhin, ob sie dem besonderen Rang dieser Aufgabe noch gerecht werden. In vielen Bereichen der Verwaltung sind Fachaufgaben zu erfüllen, bei denen die fachlichen Belange mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes in Widerstreit geraten können. Dies gilt z. B. für den Bau von Straßen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat die Verwaltung regelmäßig einen Ermessens- oder Planungsspielraum. Dabei muß sichergestellt werden, daß die zuständigen Stellen bei ihren Entscheidungen und Maßnahmen, durch die Natur und Umwelt belastet werden, auch diese Belange sorgfältig ermitteln und entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung einstellen. Es erscheint geboten, auf die genannten Belange ausdrücklich im Gesetz hinzuweisen. Dies kann in geeigneten Fällen durch sogenannte Umweltklauseln geschehen. Eine solche Umweltklausel soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in das Bundesfernstraßengesetz im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Straßenbaulast eingefügt werden.

Ein weiteres Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist der Schutz des Bodens und der sparsame Umgang mit der freien Landschaft. Der Schutz des Bodens soll ausdrücklich in den Katalog der Raumordnungsgrundsätze im Raumordnungsgesetz eingefügt werden.

2. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich
 - für Artikel 1 (Änderung des Raumordnungsgesetzes) aus Art. 75 Nr. 4 GG (Rahmenkompetenz für die Raumordnung)
 - für Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes) aus Art. 74 Nr. 22 GG (konkurrierende Gesetzgebungsbe-
fugnis für den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen
für den Fernverkehr).
3. Die kostenmäßigen Auswirkungen, die sich durch die stärkere Berücksichtigung der Umweltbelange auf den Bau und Unterhaltungsaufwand von Fernstraßen ergeben können, sind nicht abschätzbar.
4. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. zu Art. 1 (Raumordnungsgesetz)

In § 2 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 (geltende Fassung) wird neben dem Lärmschutz nur die Reinhaltung von Wasser und Luft angesprochen. Der Boden wird in § 2 Abs. 1 Nr. 5 lediglich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erwähnt. Dem Schutz des Bodens wird jedoch zwischenzeitlich eine umfassende, vor allem auch ökologische Bedeutung zuerkannt. Da der Boden nicht vermehrt werden kann, ist ein sparsamer Landverbrauch geboten. Angesichts der vielfältigen Beanspruchung des Bodens durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist es erforderlich, den Schutz des Bodens ausdrücklich in den Katalog der Grundsätze der Raumordnung aufzunehmen. Damit werden die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Stellen verpflichtet, den Boden bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

2. zu Art. 2 (Bundesfernstraßengesetz)

Bei der Erfüllung der Straßenbaulast sind neben dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum alle diejenigen rechtlichen Regelungen zu beachten, die das Verhältnis der Straße zu ihrer Umwelt betreffen. Hierzu zählen u. a. die Belange der Wasserwirtschaft, des Städtebaus und des Natur- und Umweltschutzes. Dies kommt in der geltenden Fassung des § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz nicht genügend zum Ausdruck. In dem neu eingefügten § 3 Abs. 1 Satz 3 soll daher auf den unbestimmten Rechtsbegriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und auf den Naturschutz und die Landschaftspflege hingewiesen werden. Die ausdrückliche Erwähnung dieser Belange im Zusammenhang mit dem Inhalt der Straßenbaulast soll sicherstellen, daß bei Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken, vor allem bei der Planung und dem Bau von Straßen, der Natur- und Landschaftsschutz von den zuständigen Stellen seiner grundlegenden Bedeutung entsprechend angemessen berücksichtigt wird. Durch den neu einzufügenden Satz 3 wird der Umfang der Straßenbaulast nicht erweitert.

3. zu Art. 3 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.